

20.05.99

Wi

Verordnung
der Bundesregierung

Sechshundvierzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Zielsetzung

Anpassung der Außenwirtschaftsverordnung an die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen am 5. April 1999 erklärte Aussetzung der Sanktionen der Resolutionen Nrn. 748 (1992) und 883 (1993).

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Keine

Fristablauf: 17.06.99

20.05.99

Wi

**Verordnung
der Bundesregierung**

Sechshundvierzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 20. Mai 1999

042 (432) - 651 09 - Au 196/99

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die von der Bundesregierung beschlossene

Sechshundvierzigste Verordnung zur Änderung der
Außenwirtschaftsverordnung *)

mit Begründung und Vorblatt.

Die Verordnung wurde am 12. Mai 1999 im Bundesanzeiger Nr. 88 verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Präsidenten des Deutschen Bundestages mitgeteilt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.



Fristablauf: 17.06.99

*) Vom Umdruck der o.a. Verordnung wird abgesehen, da diese am 12. Mai 1999 im Bundesanzeiger Nr. 88 bereits verkündet worden ist.

11.06.99

Beschluß
des Bundesrates

Sechshundvierzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Der Bundesrat hat beschlossen, von einer Stellungnahme gegenüber dem Deutschen Bundestag gemäß § 27 Abs. 2 AWG abzusehen.

Der Beschluß ist gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.